

- Landschaftsplanung
- Umweltstudien
- Baubetreuung
- Artenschutz

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„NORMA-Markt an der Bundesstraße 5 /
Ecke Klessener Straße“
der Stadt Friesack

Artenschutzuntersuchung
mit Bestandserfassung

Auftraggeber:
Dipl.-Geogr. Torsten Vogenauer
Stadtplanung
Kastanienallee 16
12623 Berlin

Auftragnehmer:
Planungsbüro Schneegans
Dipl.-Ing. (FH) Ulf Schneegans
Hirtenweg 01
16244 Schorfheide

November 2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „NORMA-Markt an der Bundesstraße 5 / Ecke Klessener Straße“ der Stadt Friesack

Artenschutzuntersuchung mit Bestandserfassung

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Ulf Schneegans

Stand: November 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Aufgabenstellung	3
2	Kurzdarstellung des Vorhabengebietes	3
3	Faunistische Bestandserfassung	12
3.1	Methodik	12
3.2	Fehlerbetrachtung	13
3.3	Begriffsbestimmungen	13
4	Ergebnisse der Bestandserfassung	14
4.1	Nachweise europäischer Vogelarten	14
4.1.1	Liste der Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler im Gebiet	16
4.2	Vorkommen von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
4.2.1	Säugetiere	20
4.2.2	Amphibien und Reptilien	20
4.2.3	Weitere FFH-Artengruppen	21
5	Artenschutzprüfung gemäß §44 BNatSchG	21
5.1	Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten	21
5.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG	23
5.3	Anforderungen an Artenschutzmaßnahmen	24
5.4	Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungsprognose	24
5.5	Prüfung der Verbotstatbestände für betroffene Arten	26
6	Zusammenfassung und Hinweise zum weiteren Verfahrensablauf	36
7	Literatur	38

Anlagen

Karte der Erfassung vorkommender Arten, 1 Blatt, Maßstab 1:750

Vorhabenbezogener Bauungsplan „NORMA-Markt an der Bundesstraße 5 / Ecke Klessener Straße“ der Stadt Friesack

Artenschutzuntersuchung mit Bestandserfassung

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Friesack beabsichtigt die Errichtung eines neuen Norma-Marktes am südwestlichen Stadtrand an der Straßenkreuzung Bundesstraße 5 / Klessener Straße (L 17). Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,74 ha, mit Teilen der Flurstücke 115/5, 116/3 der Flur 6 und Flurstück 187/2 der Flur 11 in der Gemarkung Friesack. Die Durchführung des Bauvorhabens könnte artenschutzrechtliche Belange berühren. Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Europarechtlich ist der Artenschutz in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Danach sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. Die im Anhang IV der FFH-RL genannten Tier- und Pflanzenarten gehören zu den streng zu schützenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

In einem Bauungsplanverfahren ist das Artenschutzrecht besonders zu beachten. Auswirkungen des Vorhabens auf den besonderen Artenschutz und die artenschutzrechtlichen Verbote sind gemäß §44 BNatSchG zu untersuchen. Diese sogenannten Zugriffsverbote beziehen sich jedoch auf den Vollzug von Bauungsplänen, d.h. artenschutzrechtliche Konflikte sind im konkreten Baugenehmigungsverfahren abschließend zu lösen. Im Bauleitverfahren ist jedoch bereits im Vorfeld zu prüfen, ob ein Bauungsplan artenschutzrechtlich vollziehbar ist, oder ob dem Vorhaben unüberwindbare Hindernisse und Konflikte entgegenstehen. Für den angestrebten Neubau des NORMA-Marktes wurde das Planungsbüro Schneegans aus Schorfheide mit einer Artenschutzuntersuchung beauftragt, um mögliches Konfliktpotenzial im Vorfeld zu ermitteln und Möglichkeiten zur Vermeidung darzulegen.

2 Kurzdarstellung des Vorhabengebietes

Das etwa 0,74 ha große Plangebiet befindet sich am südwestlichen Stadtrand von Friesack. Begrenzt wird das Gebiet östlich von der Bundesstraße 5 und südlich von einem Wohnblock mit zugehörigen Garagen und Freiflächen, sowie der Klessener Straße (L17). Im Südwesten grenzen weitere Wohngrundstücke an und nordwestlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ mit ausgedehnter Niederungslandschaft. Das Plangebiet beginnt hinter dem großen Wohnblock und umfasst bereits Garagenkomplexe, Wäscheplatz und Mietergärten im nördlichen Umfeld des Wohngebäudes. Östlich vom Wohngebäude befindet sich eine Gehölzfläche mit überwiegend Robinienbewuchs (*Robinia pseudoacacia*), einzelnen Eschenahornen (*Acer negundo*) und einer älteren Stieleiche (*Quercus robur*). Bei den Robinien und Eschenahornen handelt es sich um junge bis mittelalte Bäume mit geringen Stammdurchmessern. Nördlich der Garagenkomplexe und Mietergärten beginnen Freiflächen mit ruderalen Grünlandbrachen trockener Standorte. Die sandig trockenen Grasfluren beinhalten Relikte von Trockenrasenarten, Holzhaufen und vereinzelte Gebüsche von Flieder (*Syringa vulgaris*) und Kirsche (*Prunus cerasus*). Im nördlichen und westlichen Teil werden die Grasfluren höher und von zunehmend frischeren Standortverhältnissen geprägt. Südwestlich vom Plangebiet steht eine massive Scheune mit Weißstorchnistplatz und weiteren Nistangeboten für verschiedene Vogelarten und umgebenden Freiflächen mit Gehölzen.



Die bisherige Zufahrt zum künftigen Vorhabengebiet erfolgt von der Klessener Straße (L17) zum Innenhof hinter dem Wohnblock. Die geplante Errichtung des NORMA-Marktes beginnt nördlich (hinter) dem Wohnblock.



Für den NORMA-Markt werden die Garagen auf dem Innenhof nördlich vom Wohnblock mit beansprucht

(Aufnahmen am 12.03.2024)



Östlich der Zufahrt wächst bis zum Kreisel B5/L17 ein flächiger Gehölzbestand, der anteilig ebenfalls vom Bauvorhaben beansprucht wird. Bestandsbildende Gehölze sind überwiegend Robinien mittleren Alters und eine ältere Eiche am Südrand nahe der L17



Im nordöstlichen Bereich grenzt das Vorhabengebiet an die Bundesstraße 5

(Aufnahmen am 12.03.2024)



Der nördliche Bereich des Vorhabengebietes ist durch offene Grasfluren trockener bis frischer Standorte und einzelne Gebüsche geprägt.
(Aufnahme am 12.03.2024)



Auf der Offenfläche befinden sich Ablagerungen von Reisig und Holzresten (roter Pfeil), auf denen mehrfach Zauneidechsen nachgewiesen wurden.
(Aufnahme am 29.04.2024)



Auf exponierten Holzablagerungen wurden mehrmals Zauneidechsen nachgewiesen. Die beiden Aufnahmen zeigen jeweils subadulte Exemplare.
(Aufnahme am 29.04.2024)



(Aufnahme am 01.06.2024)



Auf dem Innenhof wurden zwei Garagen (rote Pfeile) von zwei Brutpaaren der Rauchschwalben als Brutstätte genutzt.

(Aufnahmen am 01.06.2024)



Der Einflug der Altvögel zur Fütterung der Jungvögel erfolgte durch das geöffnete (angekippte) Fenster.

(Aufnahmen am 01.06.2024)



Das zweite Brutpaar schlüpfte von oben durch das abstehende Tor in die zweite Garage.
(Aufnahme am 01.06.2024)



Westlich vom Vorhabensgebiet befindet sich eine große Scheune mit einer Vielfalt an Nistplatzangeboten für verschiedene Vogelarten wie Weißstorch (roter Pfeil), Turmfalke (grüner Pfeil), Steinkauz (gelber Pfeil), Dohlen (oran-ger Pfeil) und einem Einschluflloch (blauer Pfeil) für Schleiereulen mit innen-liegendem Brutkasten (Aufnahmen am 01.06.2024)



Das Brutpaar der Weißstörche konnte 2024 drei Jungstörche aufziehen



An der Giebelwand der Scheune sind Nistkästen für Steinkauz (gelber Pfeil), Turmfalke (grüner Pfeil) und die Einschluöffnung für Schleiereulen (blauer Pfeil) zum innenliegenden Brutkasten angebracht.



In der Scheune befindet sich der geschlossene Nistkasten in dem die Schleiereulen im Jahr 2024 erfolgreich brüteten und vier Jungvögel aufzogen.



An der östlichen Scheunenwand sind weiterhin 4 Nistkästen für Dohlen angebracht, die in diesem Jahr von Hornissen besiedelt waren.

3 Faunistische Bestandserfassung

3.1 Methodik

Zur Erfassung von Brutvögeln und weiteren geschützten Arten wurden im Plangebiet 5 Begehungen im Zeitraum von März bis Juni 2024 ausgeführt. Die Kartierungen erfolgten zu unterschiedlichen Tageszeiten, um das Gebiet bei günstigen Witterungsbedingungen auch auf mögliche Vorkommen tagaktiver Zauneidechsen zu überprüfen. Eine Erfassung nachtaktiver Arten (Eulen, Fledermäuse) war im Zuge der Kartierungen nicht vereinbart. Bei den Geländearbeiten wurden alle festgestellten Arten in Arbeitskarten eingetragen. Die Kartierung der Brutvögel erfolgte nach den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al.2005). Begehungen fanden an folgenden Tagen statt:

Datum	Zeit	Artengruppen	Wetterbedingungen
12.03.2024	09:00-12:00	Vögel	Bedeckt, trocken, 4-7°C, schwacher Wind
29.04.2024	14:00-17:30	Vögel, Reptilien	Sonnig, trocken, 18-21°C, mäßiger Wind
14.05.2024	08:00-11:00	Vögel, Reptilien	Sonnig, trocken, 18-24°C, leicht böiger Wind
01.06.2024	07:30-11:00	Vögel, Reptilien	Bewölkt, trocken, 20-24°C, schwacher Wind
25.06.2024	07:30-10:30	Vögel, Reptilien	Sonnig, trocken, 23-26°C, schwacher Wind

Die Erfassung der Brutvögel erlaubt landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes. Vögel stellen eine gut erforschte, leicht erfassbare und auffällige Tiergruppe dar. In unserer mitteleuropäischen Kulturlandschaft sind sie die artenreichste Wirbeltierklasse und besiedeln nahezu alle Lebensräume. Als sehr mobile Artengruppe eignen sich Vögel gut zur Bewertung zusammenhängender Gebiete, da viele Arten mit ihren Habitatansprüchen auf unterschiedliche Landschaftsstrukturen angewiesen sind.

Die Brutvogelerfassung erfolgte nur während der Tageszeit und als Revierkartierung, wobei alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Balz- und Paarungsverhalten, Altvögel mit Nistmaterial bzw. Futter sowie Neststandorte dokumentiert wurden. Die Erfassung nachtaktiver Arten war nicht Untersuchungsbestandteil. Aus den erfassten Daten können für jede Vogelart die Anzahl möglicher Reviere ermittelt werden, wobei die Darstellung in der Karte nur den ungefähren Reviermittelpunkt bzw. häufigsten Beobachtungspunkt kartierter Vogelarten darstellt und nicht die Gesamtausdehnung der Brutreviere wiedergibt. Der Status als Brutvogel (BV) wurde vergeben, wenn Männchen und Weibchen zur Brutzeit im entsprechenden Lebensraum wiederholt festgestellt wurden und Reviere nach mindestens einer Woche noch besetzt waren (singende Männchen, Paarungs- und Balzverhalten), sowie das Verhalten der Altvögel auf vorhandene Nester oder Jungvögel hindeutet (Nestbau, Futter, Warnrufe), oder wenn die Neststandorte genau lokalisiert werden konnten. Bei allen Begehungen wurden auch Nahrungsgäste, Rastvögel und Durchzügler miterfasst.

Für die Gruppe der Fledermäuse wurde der Gehölzbestand im Plangebiet auf möglicherweise vorhandenes Quartierpotenzial untersucht. Es erfolgte jedoch keine Untersuchung der privat genutzten Garagen und Schuppen auf mögliche Tagesverstecke von Fledermäusen.

Zur Erfassung von Zauneidechsen wurden ausgewählte Bereiche bei günstigen Witterungsbedingungen langsam gehend (ca. 250m/h) abgelaufen. Gezielt beobachtet wurden dabei mögliche Sonnenplätze, Versteckstrukturen (Reisighaufen) und offene Flächen. Nachweise der Zauneidechsen erfolgen durch Sichtbeobachtungen. Auch das Rascheln weghuschender Tiere ist ein Indiz für Zauneidechsenvorkommen. Für die Erfassung von Zauneidechsen müssen warme (20-25 Grad), trockene und höchstens schwach windige Witterungsbedingungen herrschen. Bei kühlen Temperaturen und großer Hitze verkriechen sich die Tiere und sind kaum nachweisbar. Ideale Erfassungszeiträume sind Mitte April bis Mitte Juni, wenn die Tiere während der Paarungszeit aktiv sind und September zur Erfassung der Schlüpflinge.

3.2 Fehlerbetrachtung

Bei einer Kartierung von Brutvögeln müssen festgestellte Reviere nicht unbedingt mit den realen Brutrevieren übereinstimmen, da auch nicht verpaarte Männchen erfasst werden könnten. Sehr zeitig im Jahr singende Arten wie beispielsweise Rotkehlchen oder Zaunkönig könnten unterrepräsentiert sein, wenn das Brutgeschehen einiger Arten in milden Wintern bereits zeitig beginnt und die Kartierungen durch verschiedene Ursachen erst relativ spät beginnen. Das Verhören der Reviergesänge leiser und unauffällig singender Arten kann auch durch größere räumliche Distanzen oder störende Umgebungsgerausche erschwert werden. Eine Erfassung nachtaktiver Arten war nicht Untersuchungsbestandteil, so dass zur Ansiedlung von Eulenarten und deren bevorzugten Jagdgebieten keine Daten erfasst wurden. Das in räumlicher Nähe befindliche Vorkommen der Schleiereule (*Tito alba*) wurde dem Gutachter erst durch eine Pressemitteilung bekannt (MAZ vom 01.08.2024).

Für Fledermäuse wurde im Rahmen dieses Gutachtens nur der vorhandene Gehölzbestand auf Quartierpotenzial wie Höhlungen, Risse, Spalten geprüft. Die genutzten Garagen waren nicht zugänglich, bieten aber auch ein mögliches Potenzial als Tagesverstecke für gebäudebewohnende Fledermausarten, wie beispielsweise Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*). Im Rahmen der Untersuchung erfolgte jedoch keine fundierte Bestandserfassung vorkommender Fledermausarten und deren bevorzugter Jagdgebiete.

3.3 Begriffsbestimmungen

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope wird im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Der Abschnitt 3 regelt die Vorschriften für den besonderen Artenschutz. Hier umfasst der § 44 die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Es werden mehrere Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten
- europäische Vogelarten

Die Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 näher definiert. Der Gesetzgeber stützt sich dabei auf national und international (europäisch) geltende Richtlinien und Verordnungen, darunter der

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97)
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Europarechtlich ist der Artenschutz in Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH - Richtlinie) und in der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Ziel der FFH-RL ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tiere und Pflanzen. Die in Anhang IV eingestufteten Arten gehören nach § 7 BNatSchG zu den streng geschützten Arten.

Die Verbotstatbestände des §44 BNatSchG verbieten für Tiere dieser Arten

- das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten
- das Stören, während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
- das Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Vogelschutzrichtlinie regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten einheimischen Vogelarten. Nach dieser Rechtsgrundlage gehören alle europäischen Vogelarten zu den besonders geschützten Arten.

Rote Listen

Rote Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten und Lebensräume in den jeweiligen Ländern. Sie sind auf Landesebene ein praktisches Instrument der Naturschutzarbeit zur Beurteilung der ökologischen Wertigkeit von Biotopen und Landschaftsräumen. Auf wissenschaftlicher Grundlage basierend, ermöglichen sie Aussagen zu Gefährdungsgraden freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen. Die Einstufung der Arten erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, 4 – potentiell gefährdet, R – extrem selten, V – Vorwarnliste

4 Ergebnisse der Bestanderfassung

4.1 Nachweise europäischer Vogelarten

Bestand

Bei den Kartierungen wurden 26 Vogelarten im Plangebiet und dessen Umfeld erfasst, davon sind 15 Arten als Brutvögel oder Randsiedler mit Brutverdacht in der näheren Umgebung zu werten und 11 Arten wurden als Überflieger ohne besonderen Gebietsbezug gewertet. Ein Brutverdacht vorkommender Arten ergibt sich, wenn Beobachtungen und Habitatausstattung ein besetztes Revier mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen.

Als Gebüsch- und Baumbrüter wurden Amsel, Rotkehlchen und Zaunkönig im Robiniengehölz südöstlichen Teil des Plangebietes nachgewiesen. Von den Rauchschwalben brüteten 2024 zwei Pärchen in verschiedenen Garagen im Plangebiet. Die Vögel nutzten vorhandene Öffnungen (Fenster, Tore) zum Einflug in die belichteten Innenräume der Gebäude.

Hausperlinge und Stare wurden als Randsiedler kartiert und brüteten in den Dachbereichen des angrenzenden Wohnblockes, während typische Gehölzbrüter wie Buchfink, Nachtigall, Türkentaube und Zilpzalp aus den Baumbeständen südlich der L17 (Klessener Straße) regelmäßig verhört und damit Brutverdacht verstärkt wurde. Brutverdacht von Elster, Hausrotschwanz und Stieglitz gibt es vom Nachbargrundstück westlich vom Plangebiet. Die Arten wurden hier regelmäßig beobachtet und auch Nestbauten festgestellt.

Etwa 50 m westlich der Plangebietsgrenze befindet sich unweit der großen Scheune ein Mast mit einem Nistplatz vom Weißstorch, wo die beiden Altvögel in diesem Jahr 3 Junge großziehen konnten. In der Scheune gab es in diesem Jahr einen Bruterfolg der landesweit sehr stark gefährdeten Schleiereulen. Die Art wurde in der Roten Liste Brandenburg bereits in die Kategorie 1 eingestuft und gilt damit als vom Aussterben bedroht. Der Brutbestand wird landesweit auf nur noch 100-250 Paare geschätzt. In der Scheune konnten die Vögel in dem großen Nistkasten erfolgreich brüten und in diesem Jahr 4 Jungvögel großziehen.

Als regelmäßige Durchzügler und Nahrungsgäste wurden Nebelkrähen, Ringeltauben, Dohlen, Mauersegler, Rauchschwalben und Stare im Gebiet registriert. Als Überflieger ohne bestimmten Gebietsbezug überflogen Graureiher, Kolkrabe, Kraniche, Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan an verschiedenen Tagen das Gebiet.

Gefährdung / Schutz

Alle festgestellten Vogelarten sind nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie und gemäß Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Als streng geschützte Vogelarten brüteten Schleiereule und Weißstorch im Jahr 2024 auf einem angrenzenden Grundstück in sehr geringer Entfernung zum Bebauungsplan. Die Schleiereule ist landesweit mit nur noch 100-250 Brutpaaren eine seltene Vogelart und wird in der Roten Liste Brandenburg bereits als vom Aussterben bedroht eingestuft.

Rauchschnalben brüten in Gebäuden und gelten nach dem Niststättenerrlass als Arten mit geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im Gebiet des Bebauungsplanes nutzen die Rauchschnalben zwei Brutstätten in räumlich getrennten Garagen. In der Roten Liste Deutschland sind Rauchschnalben als gefährdete Art eingestuft.

Der gesetzliche Lebensstättenchutz nach § 44 BNatSchG umfasst mehrjährige Nistplätze und regelmäßig genutzte Brutreviere. Zu den geschützten Lebensstätten gehören beispielsweise Bruthöhlen, Schnalbenester und Storchenhörste. Nester von Freibrütern ohne feste Reviere und dauerhafte Niststätten, sind nur dann geschützt, wenn sich Eier oder Jungvögel in den Nestern befinden. Zu diesen Arten die für jede Brut ein neues Nest errichten, gehören beispielsweise Amsel, Rotkehlchen und Zaunkönig,

Bewertung und Auswirkungsprognose

Im Untersuchungsgebiet und angrenzender Umgebung wurden 15 Arten als Brutvögel und Randsiedler festgestellt. Die beabsichtigte Umwandlung der 0,74 ha großen Garagen- und Freifläche in einen NORMA-Markt würde mögliche Revierverluste und Störwirkungen bei mindestens 6 Brutvogelarten bewirken. In den alten Garagen brüteten 2 Rauchschnalbenpaare, so dass es bei dieser Art zum Verlust von 2 Fortpflanzungsstätten kommt. Durch die Rodung/Überbauung des Robiniengehölzes sind Amsel, Rotkehlchen und Zaunkönig betroffen, wodurch es bei den drei Arten zum Verlust von je einer Fortpflanzungsstätte kommt.

In nur etwa 50 m Entfernung zur westlichen Baufeldgrenze und damit in enger räumlicher Nähe, befinden sich Brutplätze von Schleiereule und Weißstorch auf dem angrenzenden Nachbargrundstück. Diese beiden Arten könnten durch die geplante Überbauung der Freiflächen erheblich gestört werden, was möglicherweise bis zu einer Aufgabe der Brutplätze führen könnte. Eine Prognose der Auswirkungen ist allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch recht unsicher und bedürfte weiterer vertiefender Untersuchungen beispielsweise zur Ausdehnung von Jagdrevieren der Schleiereulen und ergänzender Gutachten von Artenbetreuern zur Störungsempfindlichkeit der hier brütenden Individuen. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes könnten also mögliche Verbotstatbestände eintreten, deren Auswirkungen artenschutzrechtlich zu beurteilen sind. Dabei handelt es sich um folgende Arten und Brutplätze.

- Amsel – Möglicher Verlust von 1 Nistplatz durch Gehölzumwandlung
- Rauchschnalbe – Verluste von 2 Brutplätzen durch Abbruch der Garagenkomplexe
- Rotkehlchen – Möglicher Verlust von 1 Nistplatz durch Gehölzumwandlung
- Schleiereule – Mögliche Störwirkungen auf Brutplatz (Entfernung ca. 50 m) durch Überbauung der angrenzenden Freiflächen
- Weißstorch – Mögliche Störwirkungen auf Brutplatz (Entfernung ca. 50 m) durch Überbauung der angrenzenden Freiflächen
- Zaunkönig - Möglicher Verlust von 1 Nistplatz durch Gehölzumwandlung

4.1.1 Liste der Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Abk.	Status	Reviere	Häufig- keit	Tren- d	V RL	RL BB	RL D	BAV	Ergebnisse / Feststellungen / Auswirkungen
Amsel Turdus merula	A	BV	1	h	0				+	Amseln besiedeln verschiedenste Lebensräume mit gut strukturierten Gehölzen, wie beispielsweise in Parks, Gärten, Gebüsch, Wäldern. 1 Revier im Bereich vom Robiniengehölz – Art ist durch möglichen Revierverlust betroffen.
Buchfink Fringilla coelebs	B	RS	1 (RS)	h	0				+	Buchfinken brüten in höheren Baumbeständen, wie in Alleen, Parks, Feldgehölzen, Wäldern. Landesweit häufiger Brutvogel. Verdacht auf Brutrevier im Baumbestand südlich der Klessener Straße (L17) – Art ist hier jedoch nicht betroffen.
Dohle Corvus monedula	D	DU		mh	-2		2		+	Dohlen besiedeln heute überwiegend menschliche Dorf- und Stadtgebiete mit Nistplatzangeboten in Gebäuden, Brücken, Türmen und in räumlicher Nähe zu offenen Nahrungsflächen. In Friesack brüten Dohlen in Gebäuden im alten Stadtzentrum, überfliegen aber regelmäßig das Vorhabensgebiet um Nahrungsflächen in räumlicher Nähe zu erreichen – Art ist hier jedoch nicht betroffen.
Elster Pica pica	E	RS	1 (RS)	h	+1				+	Elstern bevorzugen offene Kulturlandschaften und Siedlungen. Der Neststandort befindet sich in Gehölzen und zur Nahrungssuche werden gern offene Flächen aufgesucht. Elstern wurden regelmäßig beobachtet und ein Brutrevier in Gehölzen westlich vom Plangebiet ist sehr wahrscheinlich. Die Art ist jedoch anpassungsfähig und besiedelt große Reviere, so dass keine Auswirkungen zu erwarten sind – Art ist hier nicht betroffen.
Graureiher Ardea cinerea	Grr	DU		mh	+1				+	Graureiher wurden gelegentlich beim Überfliegen des Gebietes beobachtet – Art ist hier nicht betroffen
Hausrotschwanz Phoenicurus ochruros	Hr	RS	1 (RS)	h	-1				+	Die Art brütet bevorzugt an Gebäuden als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter. 1 Revier ist im Umfeld der Scheune westlich vom Plangebiet – Art ist hier jedoch nicht betroffen
Haussperling Passer domesticus	H	RS	4-6 (RS)	h	0				+	Vom Haussperling gibt es mehrere Reviere / Brutplätze am Wohnblock südlich und im Umfeld der Scheune westlich vom Plangebiet - Art ist hier jedoch nicht betroffen.
Kohlmeise Parus major	K	DU		h	0				+	Kohlmeisen sind Höhlenbrüter in Wäldern, Parks, Gärten, Siedlungen, gern auch in Nistkästen. Die Art wurde nur gelegentlich im Plangebiet beobachtet – Art ist hier nicht betroffen.

Kolkrabe Corvus corax	Kra	DU		mh	+1				+	Gelegentliche Beobachtung überfliegender Kolkraben ohne Bezug zum Gebiet – Art ist hier nicht betroffen
Kranich Grus grus	Kch	DU		mh	+2	I			++	Kraniche überflogen einmal das Grünland nordwestlich vom Plan- gebiet – Art ist hier nicht betroffen
Mauersegler Apus apus	Ms	DU		h	0				+	Regelmäßige Beobachtungen nach Insekten jagender Vögel im Luftraum über dem Plangebiet – Art ist jedoch nicht betroffen
Mäusebussard Buteo buteo	Mb	DU		mh	-1		V		++	Neststandorte in Wäldern und Feldgehölzen, zur Nahrungssuche in der Offenlandschaft umherstreifend und mehrfach auch über dem Gebiet im Luftraum beobachtet – Art ist jedoch nicht betroffen.
Nachtigall Luscinia megarhynchos	N	RS	1 (RS)	h	0				+	Freibrüter in unterholzreichen Wäldern, Gebüsch, Ufergehölzen, Waldrändern, Hecken. Nest bodennah in hoher Krautschicht. Verdacht auf Brutrevier in Gehölzen südlich der Klessener Straße (L17) – Art ist hier jedoch nicht betroffen.
Nebelkrähe Corvus cornix	Nk	DU		h	0				+	Bewohnt offene Kulturlandschaften und Siedlungen, Nester auf hohen Bäumen, zur Nahrungssuche werden gern Offenflächen aufgesucht. Nebelkrähen wurden regelmäßig im Gebiet und Um- gebung beobachtet – Art ist jedoch nicht betroffen.
Rauchschwalbe Hirundo rustica	Rs	BV	2	h	0		V	3	+	Rauchschwalben brüten im Inneren von Gebäuden (Scheunen, Ställe, Schuppen, Garagen) mit offenen Einflugöffnungen und aus- reichend Lichteinfall. In den Garagen im Plangebiet wurden zwei Brutpaare der Rauchschwalben nachgewiesen, die beide durch den geplanten Gebäudeabbruch betroffen wären – Rauchschwal- ben sind durch 2 Brutplatzverluste vom Bebauungsplan betroffen.
Ringeltaube Columba palumbus	Rt	DU		h	+1				+	Ringeltauben besiedeln nahezu alle menschlichen Siedlungsräume mit ausreichendem Baumbestand. Die Art wurde regelmäßig im Gebiet beobachtet und hat vermutlich Brutplätze in der Umgebung – Art ist jedoch nicht betroffen.
Rotmilan Milvus milvus	Rm	DU		mh	0	I		V	++	Rotmilane brüten in Wäldern und Feldgehölzen und sind zur Nah- rungssuche in Offenlandschaften anzutreffen. Gelegentlich wurden Einzelvögel beim Überfliegen beobachtet – Art ist nicht betroffen
Rotkehlchen Erithacus rubecula	R	BV	1	h	+1				+	Rotkehlchen brütet in unterholzreichen Wäldern und Gehölzen aller Art. Das Nest befindet sich versteckt am Boden in dichtem Be- wuchs. 1 Revier im Bereich vom Robiniengehölz – Art ist hier durch möglichen Revierverschleiss betroffen.

Schleiereule Tyto alba	Se	RS	1 (RS)	s	-2		1		++	Schleiereulen sind Kulturfolger mit enger Bindung an Randgebiete menschlicher Siedlungen, Einzelgehöfte oder weitläufige Dorfstrukturen. Die Brutplätze der Eulen befinden sich meist in Dachböden, Scheunen, Kirchtürmen, Trafostationen. Gern genutzt werden hier dunkle störungsarme Nischen und auch künstliche Nisthilfen. Wichtig als Lebensraum und Jagdgebiete sind umgebende Offenflächen mit Acker- und Grünlandnutzung sowie eingestreuten Gehölzgruppen. Bei der Jungenaufzucht werden kurzwüchsige Grasfluren für den Mäusefang bevorzugt. Im Land Brandenburg ist die Art selten geworden und gilt als vom Aussterben bedroht. In der Scheune auf angrenzendem Grundstück ca. 50 m westlich vom Vorhabengebiet haben Schleiereulen im Jahr 2024 erfolgreich gebrütet und 4 Jungvögel aufgezogen. Aufgrund der engen räumlichen Nähe zum geplanten Bauvorhaben sind mögliche Störungen der seltenen und streng geschützten Vögel nicht auszuschließen – Art ist durch Störwirkungen und Lebensraumverlust möglicherweise betroffen.
Schwarzmilan Milvus migrans	Swm	DU		mh	+2	l			++	Mehrfache Beobachtung überfliegender Altvögel vom Plangebiet und der Umgebung – Art ist jedoch nicht betroffen
Star Sturnus vulgaris	S	RS	1 (RS)	h	-1				+	Höhlenbrüter in Feldgehölzen, Waldrändern, Alleen, Parks und Gärten mit geeigneten Bruthöhlen und Nistkästen. Regelmäßige Beobachtung von durchfliegenden Staren im Gebiet und auch Nistverdacht am Wohnblock – Art ist hier jedoch nicht betroffen.
Stieglitz Carduelis carduelis	Sti	RS	1 (RS)	mh/h	-1				+	Besiedelt halboffene strukturreiche Landschaften mit lockeren Baumbeständen. 1 Brutverdacht in Gehölzen westlich vom Plangebiet – Art ist hier jedoch nicht betroffen.
Türkentaube Streptopelia decaoto	Tt	RS	1 (RS)	mh	+2				+	Türkentauben wurden mehrfach im Gebiet beobachtet und rufend aus Gehölzen südlich der L17 vernommen. Nistplätze in räumlicher Nähe sind wahrscheinlich – Art ist hier jedoch nicht betroffen.
Weißstorch Ciconia ciconia	Ws	RS	1 (RS)	mh	0	l	3	3	++	Weißstörche sind Siedlungsbewohner deren Nester sich häufig auf hohen Gebäuden, Schornsteinen, Masten mit Nisthilfen befinden. Als Nahrungshabitate werden gern landwirtschaftlich genutzte Niederungslandschaften und Offenflächen genutzt. Eine von Weißstörchen seit mehreren Jahren besetzte Niststätte befindet sich auf einem Mast etwa 50 m auf Nachbargrundstück westlich vom Plangebiet. Die Störche konnten in diesem Jahr 3 Jungvögel aufziehen, die flügge wurden. Aufgrund der engen Nähe zum geplanten Bauvorhaben ist eine mögliche Störung der Vögel nicht auszuschließen – Art ist durch Störwirkungen möglicherweise betroffen.

4.2 Vorkommen von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1 Säugetiere

Alle Fledermäuse sind streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie. Ihre Tagesquartiere befinden sich an Bäumen in Höhlungen, Rissen, Spalten oder Gebäuden, in Dachräumen, Kellern, Spalten, Ritzen oder beispielsweise hinter Fensterläden. Jagdgebiete von Fledermäusen befinden sich in der offenen Kulturlandschaft in Gärten, Parkanlagen und Freiflächen. Hier orientieren sich die Tiere gern an Gehölzen, Hecken oder Baumgruppen als Leitlinien bei der Insektenjagd.

Die im Plangebiet stehenden Bäume wurden vom Boden mit einem Fernglas auf potenzielle Fledermausverstecke abgesehen. Dabei konnten keine relevanten Höhlungen, Risse oder Spalten mit Eignung als Fledermausverstecke an vorhandenen Bäumen entdeckt werden, so dass keine Quartierverluste durch mögliche Baumfällungen zu erwarten sind. Die privat genutzten Garagen waren nicht zugänglich und wurden im Rahmen der Kartierungen nicht auf mögliche Fledermausverstecke (Tagesquartiere) untersucht. Die alten Garagen bieten aber durchaus ein Potenzial als Tagesverstecke für kleine spaltenbewohnende Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) u.a. Arten. Spezialisierte Fledermausuntersuchungen mit Detektoren oder Horchboxen waren im Rahmen des Gutachtens nicht vereinbart, so dass auch keine Angaben zur Nutzung angrenzender Freiräume als mögliche Jagdgebiete für Fledermäuse vorliegen. Für weitere europarechtlich geschützte Säugetierarten, wie Biber oder Fischotter ist der Bebauungsplan nicht relevant, denn die Arten kommen im Gebiet nicht vor.

4.2.2 Amphibien und Reptilien

Der Bebauungsplan hat für die Artengruppe der Amphibien keine Bedeutung, denn es fehlen geeignete Gewässerlebensräume in der Umgebung, so dass es folglich auch keine Wanderbeziehungen und keine Vorkommen europarechtlich geschützter Amphibienarten gibt.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gehört zu den streng geschützten Arten nach dem europäischen Artenschutzrecht und ist demzufolge im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. In der Roten Liste Brandenburg gilt die Zauneidechse als gefährdete Art der Kategorie 3, denn vielerorts zeigt sich ein deutlicher Rückgang der Bestände. Der Erhaltungszustand der Zauneidechsenpopulationen wird in Brandenburg als ungünstig bewertet. Besonnte Standorte mit geringer Vegetationsbedeckung sind als mögliche Lebensräume der Reptilien geeignet.

Zauneidechsen bewohnen strukturreiche wärmebegünstigte Offenlebensräume mit kleinräumigen Mosaiken aus vegetationsfreien Flächen, Staudenfluren und Verbuschungsstadien. Häufig werden südlich exponierte Eisenbahndämme, Straßenböschungen und Brachflächen besiedelt. Als wichtige Habitatstrukturen müssen Sonnenplätze, Verstecke, Winterquartiere und Eiablageplätze vorhanden sein. Günstig ist eine spärliche bis mittelstarke Vegetation in unterschiedlicher Höhe auf gut drainierten Lockersubstraten. Standorte mit frischen bis feuchten Bodensubstraten, sowie hochwüchsiger und beschattender Vegetation werden von der wärmeliebenden Art zumeist gemieden.

Die Aktivitätsphase beginnt bei günstiger warmer Witterung bereits Ende März / April mit dem Erscheinen der Männchen aus dem Winterquartier. Die Paarungszeit liegt in den Monaten April / Mai. Im Juni / Juli erfolgt die Eiablage in selbstgegrabenen Erdhöhlen in warmen Sandsubstraten mit geringer Vegetationsbedeckung. Schlüpflinge sind ab August / September zu beobachten. Der Rückzug in die Winterquartiere beginnt bei Adulten bereits im August / September, während Schlüpflinge bei warmer Witterung noch bis in den Oktober hinein beobachtet werden können. Als Überwinterungsquartiere dienen vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten, selbstgegrabene Röhren oder Steinhäufen.

Die Art gilt als sehr standorttreu mit wenig Ausbreitungstendenz. Wanderbewegungen betragen nur selten mehr als 100m. Wichtig für den genetischen Austausch und die Wiederbesiedlung geeigneter Habitats ist ein Biotopverbund mit linearen trockenen Säumen. Die Populationsgrößen sind häufig sehr klein und betragen oft weniger als 10 Tiere.

Zur Erfassung möglicher Vorkommen der Zauneidechse erfolgen an witterungsbedingt günstigen Beobachtungstagen gezielte Kontrollen an potenziellen Habitats. Nachweise der Tiere gelingen zumeist durch Sichtbeobachtungen. Zur Erfassung von Zauneidechsen werden Transekte bei günstigen Witterungsbedingungen langsam gehend (ca. 250m / h) abgelaufen, und mögliche Sonnenplätze, Versteckstrukturen sowie offene Flächen gezielt beobachtet. Geachtet wird auch auf das Rascheln weghuschender Tiere. Künstliche Verstecke (Bretter, Pappe o.ä.) werden zur Erfassung von Zauneidechsen zumeist nicht eingesetzt. Günstige Erfassungszeiträume sind die Monate April bis Juni aufgrund der Paarungsaktivitäten.

Ideal für Zauneidechsenbeobachtungen sind Temperaturen um 20°C bei sonnigem und höchstens schwach windigem Wetter. Entsprechend gute Witterungsbedingungen waren am 29.04, 01.06 und 25.06.2024. Am 29.04.2024 konnten drei Zauneidechsen (subadult) und am 01.06 nochmals zwei Individuen an dem abgelagerten alten Holzhaufen auf den sandig trockenen Ruderalfluren beobachtet werden. Der mittlere Teil des Untersuchungsgebietes mit trockenen Grasfluren, kleinen Offensandflächen (Eiablageplätze), einzelnen Bauschutt-ablagerungen (Verstecke) und auch wärmeexponierte Rückwände der alten Garagen mit Spalten / Rissen bieten durchaus geeignete Habitatstrukturen als potentielle Lebensstätten wärmeliebender Zauneidechsen. Es ist aufgrund der erfolgten Sichtungen / Nachweise der Tiere von einer kleinen lokalen Population der Zauneidechsen am Standort auszugehen.

Die geplante Umsetzung des Bauvorhabens würde also artenschutzrechtliche Auswirkungen auf streng geschützte Zauneidechsen haben und es sind daher Konzepte zur Umsetzung vorgezogener Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu erstellen, um die lokale Population an einen anderen geeigneten Standort umzusiedeln.

4.2.3 Weitere FFH - Artengruppen

Das Vorhabensgebiet umfasst ein kleines Robiniengehölz, Garagen, Mietergärten, sowie Freiflächen mit ruderalen Grasfluren trockener bis frischer Standorte. Altbäume mit Käferhabitatfunktion sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass holzbewohnende Käferarten nicht betroffen sind. Auch für spezialisierte Schmetterlingsarten gibt es keine geeigneten Lebensräume oder Raupenfutterpflanzen auf dem beplanten Standort. Das Vorhabensgebiet hat auch keine Habitateignung für spezialisierte Heuschrecken oder Libellenarten, so dass keine Relevanz besteht für weitere besonders oder streng geschützte FFH-Artengruppen.

5 Artenschutzprüfung gemäß §44 BNatSchG

5.1 Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Habitats wird im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Der Abschnitt 3 regelt die Vorschriften für den besonderen Artenschutz. Hier nennt § 44 die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Im Artenschutz werden mehrere Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten (Arten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung, europäische Vogelarten)
- streng geschützte Arten (unterliegen als Teilmenge der besonders geschützten Arten einem noch strengeren Schutz, zu der Gruppe zählen die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten)
- europäische Vogelarten (gemäß Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL alle Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind)

Die Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 näher definiert. Der Gesetzgeber stützt sich dabei auf die national und international (europäisch) geltenden Richtlinien und Verordnungen

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97)
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Europarechtlich ist der Artenschutz in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH - Richtlinie) sowie in der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind die unterschiedlichen Schutzkategorien für Artengruppen nach nationalem und europäischem Recht zu beachten. Die ausschließlich national geschützten Arten werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) bzw. im Grünordnungsplan / Umweltbericht der Bauleitplanung bearbeitet. Bei nur national geschützten Arten werden die Konflikte im Rahmen der Eingriffsregelung bewältigt und können im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Die europäisch geschützten Arten werden einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Zu dieser Gruppe gehören die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Bei einem drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote muss auch bei dieser Gruppe ein Eingriff in Natur und Landschaft zulässig sein und über Vermeidung und Ausgleich entschieden werden. Weiterhin muss aber auch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein. Die Anforderungen an den Erhalt der ökologischen Funktion kann nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

Die Vogelschutzrichtlinie regelt den Schutz, die Nutzung und Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten einheimischen Vogelarten. Sie soll dem Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken und berücksichtigt den Schutz aller Entwicklungsstadien und der Lebensräume. Nach dieser Rechtsgrundlage gehören alle europäischen Vogelarten zu den besonders geschützten Arten. Für die in Anhang I der Richtlinie genannten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen zur Erhaltung ihrer Lebensräume umzusetzen, um das Überleben der Arten und ihre Vermehrung im Verbreitungsgebiet abzusichern.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)

Ziel der FFH-RL ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tiere und Pflanzen. Für die in Anhang IV genannten Tier- und Pflanzenarten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürli-

chen Verbreitungsgebieten zu gewährleisten. Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Für die in Anhang I der FFH Richtlinie genannten Lebensräume und die im Anhang II der Richtlinie aufgeführten Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung werden besondere Schutzgebiete zu deren Erhaltung eingerichtet.

5.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG

Die Verbotstatbestände des §44 BNatSchG umfassen das

Tötungsverbot individuenbezogen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch das Vorhaben das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten signifikant verschlechtert. Das Verbot gilt individuenbezogen für jedes einzelne Exemplar. Es umfasst auch unbeabsichtigte Tötungen oder Verletzungen und ist nicht durch CEF-Maßnahmen zu überwinden. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes kann jedoch oft durch zeitliche Steuerungen (Bauzeitenregelungen) von Bauvorhaben vermieden werden.

Störungsverbot während bestimmter Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.“

Das Verbot tritt ein, wenn die Störung erheblich ist, d.h. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert und sich die Störung auf Überlebenschancen, Reproduktionsfähigkeit oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nachteilig auswirkt. Als lokale Population wird hier eine Gruppe von Individuen bezeichnet, die einen zusammenhängenden Raum bewohnen und eine Fortpflanzungsgemeinschaft bilden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung einer lokalen Population oder durch bauzeitliche Regelungen vermieden werden, da sich der Schutz nur auf bestimmte Zeiten bezieht.

Schädigungsverbot geschützter Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot schützt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Arten. Als Fortpflanzungsstätten gelten dabei alle Teillebensräume (Habitate), welche für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsgebiete, Eiablageplätze, Nester, Brutplätze, Baue. Ruhestätten sind z.B. Verstecke, Baue, Schlaf-, Rast- und Mauserplätze, Sommer- und Winterquartiere oder Sonnenplätze (z.B. für Eidechsen). Geschützte Lebensstätten sind jeweils artspezifisch zu definieren. Bei Arten die regelmäßig an die Lebensstätte zurückkehren und diese in jedem Jahr erneut nutzen gilt der Schutz ganzjährig. Fortpflanzungsstätten von Arten die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln (z.B. Vogelnester) sind nur dann geschützt, wenn sich Eier oder Jungvögel darin befinden (Nutzungszeit). Bei reviertreuen Arten gilt der Lebensstättenschutz auch für regelmäßig genutzte Brutreviere. Eine Beseitigung der Reviere verursacht daher einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot. Nahrungs- oder Jagdhabitate, sowie Wanderwege gelten i.d.R. nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geschützt sind auch Lebensstätten in Siedlungen und an bewohnten Häusern, sowie in von Menschen nicht bewohnten Bereichen (Dachstühle, Keller, Fassaden) oder leerstehenden Gebäuden.

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Eine unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch vorgezogene Maßnahmen ausgeglichen werden.

Beschädigungsverbot von Pflanzen an Standorten (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion des besiedelten Standortes und damit eine Erhaltung des Vorkommens nicht durch CEF-Maßnahmen erreichbar werden.

5.3 Anforderungen an Artenschutzmaßnahmen

Drohende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote sind nach Möglichkeit abzuwenden. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG liegt nicht vor, solange die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zur Erhaltung der ökologischen Funktion können neben vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auch Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen). Für Anwendung und Erfolg der Maßnahmen gelten konkrete Anforderungen.

- Die Maßnahmen müssen unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen und müssen mit diesem räumlich-funktional verbunden sein.
- Die zeitliche Durchführung ist so zu staffeln, dass zwischen Erfolg der Maßnahme und geplantem Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. In der Regel wird hierbei eine Vorlaufzeit von 1 Jahr als ausreichend erachtet.
- Die Maßnahmen müssen die negative Einwirkung auf die Lebensstätte minimieren, die Lebensstätte möglichst vergrößern oder mögliche Teilverluste ausgleichen.
- Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist nachzuweisen und zu überwachen.

5.4 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungsprognose

Nachfolgend werden vorhabensbedingte Wirkfaktoren untersucht, die geeignet wären artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Eine über das Plangebiet hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist bei der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten, wenn die Bautätigkeiten auf den Geltungsbereich begrenzt werden und abgesichert wird, dass angrenzende Flächen baubedingt nicht in Anspruch genommen werden.

Lärm-, Nähr- und Schadstoffimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Baubedingt können Störwirkungen auf Brutvögel eintreten durch Lärm, Erschütterungen und optische Störungen. Bautätigkeiten sollten daher nicht in der Brutzeit vorkommender Arten beginnen. Zur Vermeidung von Brutstörungen müssten entsprechende Bauzeitenregelungen im Genehmigungsverfahren festgesetzt werden

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Baubedingte Barrierewirkungen könnten für Kleintiere durch Zerschneidung von Wanderwegen und Gefährdung durch offene Baugruben, Gräben oder Erdwälle eintreten. Im konkreten Vorhaben sollten Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen vorgesehen werden, um ein Einwandern der Tiere in die Bauflächen zu vermeiden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme hat für den Artenschutz die größten Auswirkungen, denn im Wirkungsbereich des Bauvorhabens sind 6 Brutvogelarten nachgewiesen, so dass die beabsichtigte Überbauung eine Beeinträchtigung folgender Arten bewirkt:

- Amsel – Möglicher Verlust von 1 Brutplatz durch Gehölzumwandlung
- Rauchschwalbe – Verluste von 2 Brutplätzen durch Abbruch der Garagenkomplexe
- Rotkehlchen – Möglicher Verlust von 1 Brutplatz durch Gehölzumwandlung
- Schleiereule – Mögliche Störwirkungen auf Brutplatz (Entfernung ca. 50 m) durch Überbauung der angrenzenden Freiflächen
- Weißstorch – Mögliche Störwirkungen auf Brutplatz (Entfernung ca. 50 m) durch Überbauung der angrenzenden Freiflächen
- Zaunkönig - Möglicher Verlust von 1 Brutplatz durch Gehölzumwandlung

Im Vorhabensgebiet werden auch Lebensräume der streng geschützten Zauneidechsen überbaut und es kommt zum möglichen Verlust von Individuen und Lebensstätten.

Lärm-, Nähr- und Schadstoffimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Die anlagebedingten Immissionen, Erschütterungen und Störungen sind aufgrund der Lage des Vorhabens in einem menschlichen Siedlungsraum für die meisten hier vorkommenden Tier- und Vogelarten wenig relevant, da weit verbreitete und an menschliche Aktivitäten gewohnte ubiquitäre Vogelarten solche Wirkungen im Regelfall tolerieren. In Einzelfällen könnten jedoch Störwirkungen bei sensiblen Arten und Individuen (Schleiereule, Weißstorch) im räumlichen Umfeld zur nachhaltigen Vergrämung und Aufgabe des Brutplatzes führen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Anlagebedingte Barriere- und Zerschneidungswirkungen könnten auftreten, wenn vorhandene Tierwanderwege dauerhaft unterbrochen werden. Im konkreten Vorhaben sind im Gebiet keine faunistischen Wanderbeziehungen bekannt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

In einem menschlichen Siedlungsraum sind im dauerhaften Betrieb des neuen Einkaufsmarktes keine Störungen besonders geschützter Tier- und Vogelarten mehr zu erwarten. Sensible Individuen würden bereits im Baugeschehen ihre Brutplätze und Lebensräume verlassen und damit bereits auf bau- und anlagebedingte Wirkungen reagieren. Im künftigen Umfeld der Bebauung sich neu ansiedelnde Arten und Individuen haben dagegen in der Regel eine ausreichende Toleranz gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen entwickelt.

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände für betroffene Arten

Der Bebauungsplan hat mögliche Auswirkungen auf 6 Brutvogelarten sowie im Plangebiet vorkommende Zauneidechsen und gebäudebewohnende Fledermäuse. Eine Umsetzung des Bebauungsplanes könnte hier möglicherweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. In den folgenden Formblättern werden daher Bestand, Betroffenheit und Auswirkungen der vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäischer Vogelarten untersucht und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bewertet. Die Prüfung erfolgt für seltene und streng geschützte Arten jeweils als Einzelart, während ungefährdete Arten in ökologischen Gruppen zusammengefasst werden. Für Vogelarten die als Überflieger oder Nahrungsgäste erfasst wurden besteht keine Betroffenheit und diese Arten werden nicht weiter geprüft.

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
<p>Rauchschwalben sind typische Gebäudebrüter in Siedlungen, Ställen u.a. Bauwerken, mit festen und regelmäßig genutzten Brutrevieren und Nistplätzen. Die Art gilt landesweit noch als häufiger Brutvogel, mit einem Brutbestand von 35.000 bis 55.000 Paaren. In den letzten Jahren zeigte sich jedoch ein deutlicher Bestandsrückgang durch Nistplatzverluste aufgrund Gebäudesanierung und Abbruch.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Das Untersuchungsgebiet besitzt für Rauchschwalben eine gute Habitatqualität durch Freiflächen und Brutmöglichkeiten in alten Garagenbauwerken. Bei den Kartierungen wurden zwei Garagen als Brutplätze von Rauchschwalben erfasst, wo zwei verschiedene Paare gleichzeitig ihre Jungen in Garagen fütterten. Die Altvögel flogen in einer Garage durch das geöffnete Fenster und bei der anderen Garage von oben durch das abstehende Garagentor in den belichteten Innenraum hinein. Es sind also in den Garagenkomplexen zwei Gebäude als Niststätten von Rauchschwalben besetzt.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<p><input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der Bebauungsplanung neu zu entwickeln</p> <p>Bauzeitenregelung zur Ausführung von Gebäudeabbrucharbeiten außerhalb der Brutzeit.</p> <p>Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den prognostizierten Verlust von zwei Brutrevieren der Rauchschwalben infolge Abbruchs der Garagenkomplexe, sind mindestens zwei Ersatzbrutplätze in räumlich getrennten Gebäuden in räumlicher Nähe zum Vorhabensgebiet herzurichten. Die Ersatznistplätze müssen den Brutplatzanforderungen der Rauchschwalben entsprechen. Rauchschwalben brüten im Inneren von Gebäuden (Ställe, Schuppen, Garagen, Scheunen), benötigen offene Einflüßöffnungen, müssen Nistplätze anlegen können und die Gebäude müssen von Tageslicht erhellt sein. Die Niststätten müssen als CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) mit mindestens 1 Jahr zeitlichem Vorlauf vor Ausführung der Abbrucharbeiten angelegt sein, d.h. mindestens 1 Brutseason im Vorlauf. Ein entsprechendes Maßnahmenkonzept sollte im weiteren Genehmigungsverfahren vorgelegt werden.</p>	

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch weitere Risiken

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Weitere anlagebedingte Risiken führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Weitere anlagebedingte Risiken (z.B. Kollisionsgefährdung) führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Tötungen von Gelegen oder Nestlingen können ausgeschlossen werden, wenn die Abbrucharbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Population

Baubedingte Störungen werden vermieden, wenn Gebäudeabbruch außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Schädigung der Niststätten von 2 Brutpaaren der Rauchschwalben könnte kompensiert werden, durch Herrichtung von mindestens zwei Ersatzbrutplätzen in räumlich getrennten Bestandsgebäuden im näheren Umfeld des Bebauungsplanes. Die Ersatzniststätten sind entsprechend den Nistplatzanforderungen der Rauchschwalbe als Gebäudebrüter anzulegen. Entsprechende Maßnahmenkonzepte sind im weiteren Genehmigungsverfahren zu erstellen und müssen als vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahme) mit mindestens 1 Jahr zeitlichen Vorlauf vor Beginn der Abbrucharbeiten umgesetzt werden. Betroffene Individuen könnten in die angelegten Ersatzquartiere ausweichen und die ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Beurteilung zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wäre mit der Umsetzung folgender Maßnahmen möglicherweise vermeidbar

- **Bauzeitenregelung zum Gebäudeabbruch außerhalb der Brutzeit, möglichst in den Wintermonaten von Dezember bis Februar.**
- **Anlage von mindestens zwei Ersatzquartieren für Rauchschwalben, entsprechend den artspezifischen Anforderungen zur Gestaltung der Nistplätze als Gebäudebrüter in von Tageslicht beleuchteten Innenräumen, mit offenen Einflugöffnungen und Anlagemöglichkeiten für Niststätten.**

Artnamen: Weißstorch (Ciconia ciconia)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
<p>Der Weißstorch ist in Brandenburg noch landesweit verbreitet. Die Art brütet heute ausschließlich in menschlichen Siedlungen und bevorzugt als Freibrüter hohe Neststandorte auf Masten, Türmen, Schornsteinen. Besetzte Niststätten werden über viele Jahre hinweg regelmäßig genutzt. Zur Nahrungssuche werden landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Niederungsstandorte bevorzugt, sowie Ackerflächen. Die Art gilt landesweit noch als mittelhäufig mit annähernd gleichbleibenden Bestandstrend. Der landesweite Brutbestand wird mit etwa 1.280-1.360 Paaren angegeben.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Ein seit mehreren Jahren genutzter Brutplatz vom Weißstorch befindet sich auf einem Nachbargrundstück etwa 50 m von der westlichen Plangebietsgrenze entfernt. Im Jahr 2024 wurden hier 3 Jungvögel erfolgreich aufgezogen.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<p><input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der Bauabwägung neu zu entwickeln</p> <p>Bauzeitenregelung zu möglichem Baubeginn und Ausführung von Abbrucharbeiten (Garagen) und Baufeldfreimachung (Gehölzrodung, Vegetationsabtrag) außerhalb der Brutzeit.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG:	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch weitere Risiken	
<p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Weitere anlagebedingte Risiken führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Weitere anlagebedingte Risiken (z.B. Kollisionsgefährdung) führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingte Tötungen von Gelegen oder Nestlingen sind auszuschließen, denn das Bauvorhaben erfolgt auf Nachbargrundstücken und der eigentliche Nistplatz wird nicht angetastet.</p>	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Population</p> <p>Mögliche baubedingte Störwirkungen können im Rahmen der aktuellen Untersuchungen nicht hinreichend beurteilt werden. Es besteht durchaus ein Störungspotenzial, wenn die betroffenen Individuen sensibel auf Baugeschehen und Veränderungen der Umgebung reagieren. Hier fehlen dem Gutachter die entsprechenden Vorkenntnisse zum jeweiligen Verhalten der betroffenen Individuen. Es sollten daher weitere Gutachten von Artenbetreuern erstellt werden, welche die Vögel bereits über Jahre kennen (betreuen) und die Störungsempfindlichkeit besser beurteilen können.</p>	

Artname: Weißstorch (Ciconia ciconia)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Schädigungstatbestände sollten beim Bauvorhaben nicht eintreten, wenn die Baufeldgrenzen eingehalten und Baubeginn sowie Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Zusammenfassende Beurteilung zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wäre mit der Umsetzung folgender Maßnahmen möglicherweise vermeidbar

- **Bauzeitenregelung zu Baubeginn, Baufeldfreimachung, Abbruch- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit, möglichst in Wintermonaten von Dezember bis Februar**
- **Hinzuziehung von Artenbetreuern mit langjährigen Kenntnissen der betroffenen Individuen zur gutachterlichen Beurteilung möglicher Störungstatbestände aufgrund der Einschätzung der individuellen Empfindlichkeit**

Schleiereule (Tyto alba)

Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB

Schleiereulen sind Kulturfolger und brüten bevorzugt in Gebäuden (Dachböden, Scheunen, Trafostationen, Kirchtürme) in Siedlungsrandbereichen und in räumlicher Nähe zu geeigneten Freiflächen als Jagdgebiete. Die Art gilt im Land Brandenburg bereits als vom Aussterben bedroht und der Brutbestand wird mit landesweit nur noch 100-250 Paaren angegeben. Ursache für Bestandsrückgänge sind vor allem Nistplatzverluste aufgrund Gebäudesanierung und Abbruch.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

In der großen Scheune auf dem Nachbargrundstück, etwa 50 m westlich der Plangebietsgrenze, haben im Jahr 2024 die Schleiereulen erfolgreich gebrütet und 4 Jungvögel aufgezogen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

gem. LBP vorgesehen

gem. FFH-VP vorgesehen

im Rahmen der Bebauungsplanung neu zu entwickeln

Bauzeitenregelung zu möglichem Baubeginn und Ausführung von Abbrucharbeiten (Garagen) und Baufeldfreimachung (Gehölzrodung, Vegetationsabtrag) außerhalb der Brutzeit.

Schleiereule (*Tyto alba*)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch weitere Risiken

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Weitere anlagebedingte Risiken führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Weitere anlagebedingte Risiken (z.B. Kollisionsgefährdung) führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Tötungen von Gelegen oder Nestlingen sind auszuschließen, denn das geplante Bauvorhaben erfolgt auf Nachbargrundstücken und der eigentliche Nistplatz wird nicht angetastet.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Population

Mögliche baubedingte Störwirkungen können im Rahmen der aktuellen Untersuchungen nicht hinreichend beurteilt werden. Es besteht durchaus ein Störungspotenzial, wenn die betroffenen Individuen sensibel auf Baugeschehen und Veränderungen der Umgebung reagieren. Es sollten daher weitere Gutachten von Artenbetreuern zur Beurteilung möglicher Störungstatbestände erstellt werden. Ergänzend sollten auch Untersuchungen zur Ausdehnung der Jagdreviere erfolgen, um die Auswirkungen der geplanten Überbauung für den betroffenen Nistplatz beurteilen zu können.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Schädigungstatbestände sollten beim Bauvorhaben nicht eintreten, wenn die Baufeldgrenzen eingehalten und Baubeginn sowie Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Zusammenfassende Beurteilung zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wäre mit der Umsetzung folgender Maßnahmen möglicherweise vermeidbar

- Bauzeitenregelung zu Baubeginn, Baufeldfreimachung, Abbruch- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit, möglichst in Wintermonaten von Dezember bis Februar
- Hinzuziehung von Artenbetreuern mit langjährigen Kenntnissen der betroffenen Individuen / Arten zur gutachterlichen Beurteilung möglicher Störungstatbestände aufgrund der Einschätzung der individuellen Empfindlichkeit
- Untersuchungen zur Ausdehnung der Jagdreviere der Schleiereulen, um die Auswirkungen der geplanten Überbauung für den betroffenen Nistplatz beurteilen zu können

Baum- und Gebüschbrüter (überwiegend einmalig genutzte Brutplätze) Amsel (<i>Turdus merula</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel in Feldgehölzen, Parkanlagen, Alleen, Waldrändern, im Übergang zur Offenlandschaft. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest in Bäumen, Gebüsch oder versteckt am Boden neu errichten und keine festen und regelmäßigen Brutreviere nutzen. Die genannten Arten gelten in Brandenburg noch als häufig und weit verbreitet mit relativ stabilen Beständen. Gefährdungen treten vor allem durch Brutstörungen auf.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Das Untersuchungsgebiet besitzt im südöstlichen Teil mit dem Robiningehölz eine Habitatqualität für Baum- und Gebüschbrüter. Die genannten Arten wurden als Brutvögel im Gebiet nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der Bebauungsplanung neu zu entwickeln Bauzeitenregelung zur Ausführung von Baufeldfreimachungen (Gehölzrodungen) im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar und damit außerhalb der Brutzeit.	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch weitere Risiken <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input type="checkbox"/> Weitere anlagebedingte Risiken führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Weitere anlagebedingte Risiken (z.B. Kollisionsgefährdung) führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Tötungen von Gelegen oder Nestlingen werden ausgeschlossen, wenn die Baufeldfreimachungen (Gehölzrodungen) außerhalb der Brutzeit erfolgen.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Population Baubedingte Störungen werden ausgeschlossen, wenn die Baufeldfreimachungen (Gehölzrodungen) außerhalb der Brutzeit erfolgen.	

<p>Baum- und Gebüschbrüter (überwiegend einmalig genutzte Brutplätze) Amsel (<i>Turdus merula</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Niststätten von Gehölz- und Bodenbrütern werden beim Bauvorhaben nicht geschädigt, wenn die Baufeldfreimachungen (Gehölzrodungen) außerhalb der Brutzeit erfolgen. Die genannten Arten können verbleibende Gehölzbestände in räumlicher Nähe weiterhin nutzen.</p>
<p>Zusammenfassende Beurteilung zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände</p> <p>Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wäre mit der Umsetzung folgender Maßnahmen möglicherweise vermeidbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung zu Baubeginn, Baufeldfreimachung, Abbruch- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit, möglichst in Wintermonaten von Dezember bis Februar

<p>Fledermäuse (gilt für Artengruppe)</p>
<p>Schutzstatus</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie</p>
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</p> <p>Alle Fledermäuse sind streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie. Es handelt sich um nachtaktive Insektenjäger, die sich tagsüber in Baumhöhlen, Nistkästen oder in Gebäuden (Spalten, Dachräume, Fassaden usw.) verstecken. Die meisten Fledermausarten sind in Brandenburg in ihrem Bestand stark gefährdet, insbesondere durch Gebäudesanierungen oder Verlust von Höhlenbäumen und anderen Quartieren.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Das Untersuchungsgebiet besitzt für Fledermäuse eine gute Habitateignung aufgrund möglichen Quartierpotenzials als Tagesversteck in den alten Garagen, sowie angrenzenden Freiflächen mit Gras- und Staudenfluren als nächtliche Jagdgebiete für die Insektenjagd. Im Rahmen des Gutachtens erfolgte keine spezielle Fledermauskartierung und Untersuchung der Altgaragen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der Bauungsplanung neu zu entwickeln</p> <p>Bauzeitenregelung zu möglichem Baubeginn und Ausführung von Abbrucharbeiten (Garagen) sowie Baufeldfreimachung (Gehölzrodung, Vegetationsabtrag) außerhalb der Fortpflanzungszeit, möglichst in den Wintermonaten von Dezember bis Februar. Fledermausspezifische Untersuchung der Garagen auf Quartierpotenzial und Festlegung erforderlicher Ersatzquartiere.</p>

Fledermäuse (gilt für Artengruppe)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch weitere Risiken

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Weitere anlagebedingte Risiken führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Weitere anlagebedingte Risiken (z.B. Kollisionsgefährdung) führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Tötungen sind mit Umsetzung nachfolgender Bauzeitenregelung vermeidbar. Bauzeitenregelung zur Ausführung von Gebäudeabbrucharbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit und nur in den Wintermonaten von Dezember bis Februar, wenn die Fledermäuse sich in ihre frostfreien Überwinterungsquartiere (Keller, Stollen) zurückgezogen haben.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Population

Baubedingte Störungen sind vermeidbar, wenn die Abbrucharbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit und nur in den Wintermonaten von Dezember bis Februar erfolgen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die möglichen Schädigungen und Verluste von Fledermausquartieren durch Abbruch der Altgaragen kann im Rahmen der aktuellen Untersuchungen nicht hinreichend beurteilt werden. Hierzu sind die Gebäude im Vorfeld auf Fledermausbesatz und Nutzung als Tagesquartiere zu untersuchen und im Ergebnis dieser Untersuchungen sind dann geeignete Ersatzmaßnahmen in Art und Umfang zu erstellen. Quartierverluste infolge von Gebäudeabbruch könnten kompensiert werden, durch Anbringung von Fledermaus-Ersatzquartieren an Gebäuden im räumlichen Umfeld als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 1 Jahr. Betroffene Individuen könnten so in nahegelegene Ersatzquartiere ausweichen und die ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt dann im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Beurteilung zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wäre mit der Umsetzung folgender Maßnahmen möglicherweise vermeidbar

- **Bauzeitenregelung zur Ausführung der Abbrucharbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit und möglichst nur in den Wintermonaten von Dezember bis Februar**
- **Untersuchungen der Abbruchgebäude auf möglichen Fledermausbesatz und im Ergebnis mit Festlegung erforderlicher Maßnahmen (Ersatzquartiere etc.), sowie Untersuchung zur Nutzung der überbaubaren Freiflächen als Jagdreviere von Fledermäusen, um die Auswirkungen der geplanten Überbauung beurteilen zu können.**

Zauneidechse (Lacerta agilis)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
<p>Die Zauneidechse ist anpassungsfähig, tagaktiv und wenig scheu. Als Lebensraum bevorzugt die wärmeliebende Art vegetationsarmes, sonniges und nur mäßig feuchtes Gelände im Tief- und Hüggelland. Wichtig sind vegetationsfreie Sonnenplätze mit zahlreichen Versteckmöglichkeiten. Aufgrund der guten Anpassungsfähigkeit fehlt die Zauneidechse nur in geschlossenen Waldgebieten und auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die intensive Landnutzung verdrängt die Art heute aber zunehmend auf Saum- und Restflächen. In Deutschland ist die Zauneidechse als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als limitierender Faktor gilt hier die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit grabfähigem Boden zur Eiablage.</p> <p>Die Aktivitätsphase der Zauneidechse erstreckt sich von März bis Oktober. Die Paarung erfolgt von April bis Juni. Zur Winterruhe ziehen sich die Tiere ab September in bis zu 50 cm tiefe Wohnhöhlen zurück. Besonders ausgeprägt ist das Territorialverhalten. Markierte Reviere werden von den Tieren oftmals über Jahre hinweg bewohnt und verteidigt. Individuelle Reviere der Art in Optimallebensräumen werden für Weibchen mit 110 m² und Männchen mit 120 m² angegeben. In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigten Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für längeren Erhalt einer Population werden unter Optimalbedingungen 1 ha angegeben.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Zauneidechsen wurden in den Ruderalfluren im Plangebiet an abgelagerten Holzhaufen nachgewiesen. Die offenen Grasfluren bieten mit Reisighaufen und sandigen Bodensubstraten geeignete Habitatbedingungen für eine kleine lokale Zauneidechsenpopulation.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der Bebauungsplanung neu zu entwickeln Eine geplante Überbauung des Gebietes würde geschützte Lebensstätten der Zauneidechsen zerstören und betroffene Individuen töten. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist daher ein Konzept zur Anlage von Ersatzhabitaten und Umsiedlung betroffener Individuen an geeignete Standorte zu erstellen. Bei der Auswahl geeigneter Ersatzhabitats sind die Ansprüche der wärmeliebenden Reptilien zu berücksichtigen. Zauneidechsen bevorzugen sonnenexponierte Offenflächen mit sandigen Bodensubstraten, strukturierte Gras- und Staudenfluren mit unterschiedlicher Wuchshöhe und Dichte, besonnte Sandoffenflächen als Eiablageplätze sowie eingelagerte Stein- und Holzhaufen als Verstecke und Winterquartiere.	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Tötungen von Zauneidechsen können durch die Umsiedlung in zuvor angelegte Ersatzhabitaten in größtmöglichen Umfang vermieden werden. Dazu ist im Vorfeld ein entsprechendes Konzept zum Schutz der Zauneidechsen zu erstellen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Population

Nach erfolgreicher Umsiedlung der Tiere wird ein Störungstatbestand nicht mehr eintreten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zuge des noch zu erstellenden Konzeptes zum Schutz der Zauneidechsen sind Umsiedlung und Anlage von Ersatzquartieren genauer zu konkretisieren. Mit der Anlage von Ersatzquartieren kann der Schädigungstatbestand kompensiert und die ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Für die Umsiedlung der Zauneidechsen ist ein ausreichend zeitlicher Vorlauf zu berücksichtigen.

Zusammenfassende Beurteilung zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wäre mit der Umsetzung folgender Maßnahmen möglicherweise vermeidbar

- Bauzeitenregelung zur Ausführung der Baufeldfreimachung (Vegetationsabtrag) nur in den Wintermonaten von Dezember bis Februar
- Erstellung eines Konzeptes zum Schutz der Zauneidechsen durch Anlage von Ersatzhabitaten und Umsiedlung betroffener Individuen an geeignete Standorte.

6 Zusammenfassung und Hinweise zum weiteren Verfahrensablauf

In der Stadt Friesack wird ein Bebauungsplan für den Neubau eines NORMA-Marktes aufgestellt. Das 0,74 ha umfassende Plangebiet befindet sich am südwestlichen Stadtrand, angrenzend an die Straßen B5 und L17. Im Vorhabensgebiet befinden sich Garagen, Mietergärten, Zufahrten, ein kleiner Gehölzbestand mit Robinien und den größten Flächenanteil nehmen ruderaler Gras- und Staudenfluren trockener bis frischer Standorte ein.

Die geplante Durchführung des Bauvorhabens könnte artenschutzrechtliche Belange berühren, so dass im Bebauungsplanverfahren die Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz und mögliche Verbotstatbestände zu untersuchen sind. Im Zeitraum von März bis Juni 2024 erfolgten im Gebiet daher Kartierungen zur Erfassung europäischer Vogelarten und besonders geschützter Arten des Anhang VI der FFH-Richtlinie. Basierend auf den Ergebnissen wurden die artenschutzrechtlichen Auswirkungen und mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten, Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie) in einer Artenschutzuntersuchung geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass mögliche Verbotstatbestände auf Grundlage der bislang vorliegenden Untersuchung nicht vollständig auszuschließen sind. Im weiteren Genehmigungsverfahren sollten daher vertiefende Untersuchungen für besonders gefährdete Arten, Nist- und Lebensstätten, sowie Konzepte für Umsiedlungen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erstellt und in das laufende Genehmigungsverfahren einbezogen werden. Insbesondere wären weitere Untersuchungen und Konzepte für folgende Arten empfehlenswert:

Schleiereule – Im Land Brandenburg vom Aussterben bedrohte Art (Rote Liste Kategorie 1) mit nur noch 100 bis 250 Brutpaaren landesweit. Brutplatz in Scheune ca. 50 m von der westlichen Plangebietsgrenze entfernt. Bruterfolg im Jahr 2024 mit Aufzucht von 4 Jungvögeln. Im weiteren Genehmigungsverfahren wäre empfehlenswert eine Hinzuziehung von Artenschutzbeauftragten zur Beurteilung des spezifischen Störungspotenzials und Durchführung vertiefender Untersuchungen zur Ausdehnung der Jagdreviere und insbesondere Überprüfung der BP-Flächen hinsichtlich Nutzung als Jagdgebiete.

Weißstorch – Brutplatz auf Mast neben der Scheune in etwa 50 m Abstand von der westlichen Plangebietsgrenze. Bruterfolg im Jahr 2024 mit Aufzucht von 3 Jungvögeln. Im weiteren Genehmigungsverfahren sollten Artenschutzbeauftragte zur Beurteilung des spezifischen Störungspotenzials hinzugezogen werden.

Rauchschwalbe – 2 Brutpaare brüteten im Jahr 2024 in Garagen die zum Abriss vorgesehen sind. Es kommt dadurch zum Verlust geschützter Lebensstätten, so dass mindestens 2 Ersatzniststätten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) herzustellen sind. Dazu sind entsprechende Konzepte zu erstellen und in das weitere Genehmigungsverfahren zu integrieren. Die Ersatzniststätten sind in räumlich getrennten Gebäuden in räumlicher Nähe zum Vorhabensgebiet herzurichten und müssen den Brutplatzanforderungen der Rauchschwalben entsprechen. Rauchschwalben brüten im Inneren von Gebäuden (Ställe, Schuppen, Garagen, Scheunen), benötigen offene Einflugöffnungen, müssen Nistplätze anlegen können und die Gebäude müssen von Tageslicht erhellt sein. Die Niststätten sind als CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) mit mindestens 1 Jahr zeitlichem Vorlauf vor den Abbrucharbeiten anzulegen, d.h. mindestens 1 Brutsaison im Vorlauf.

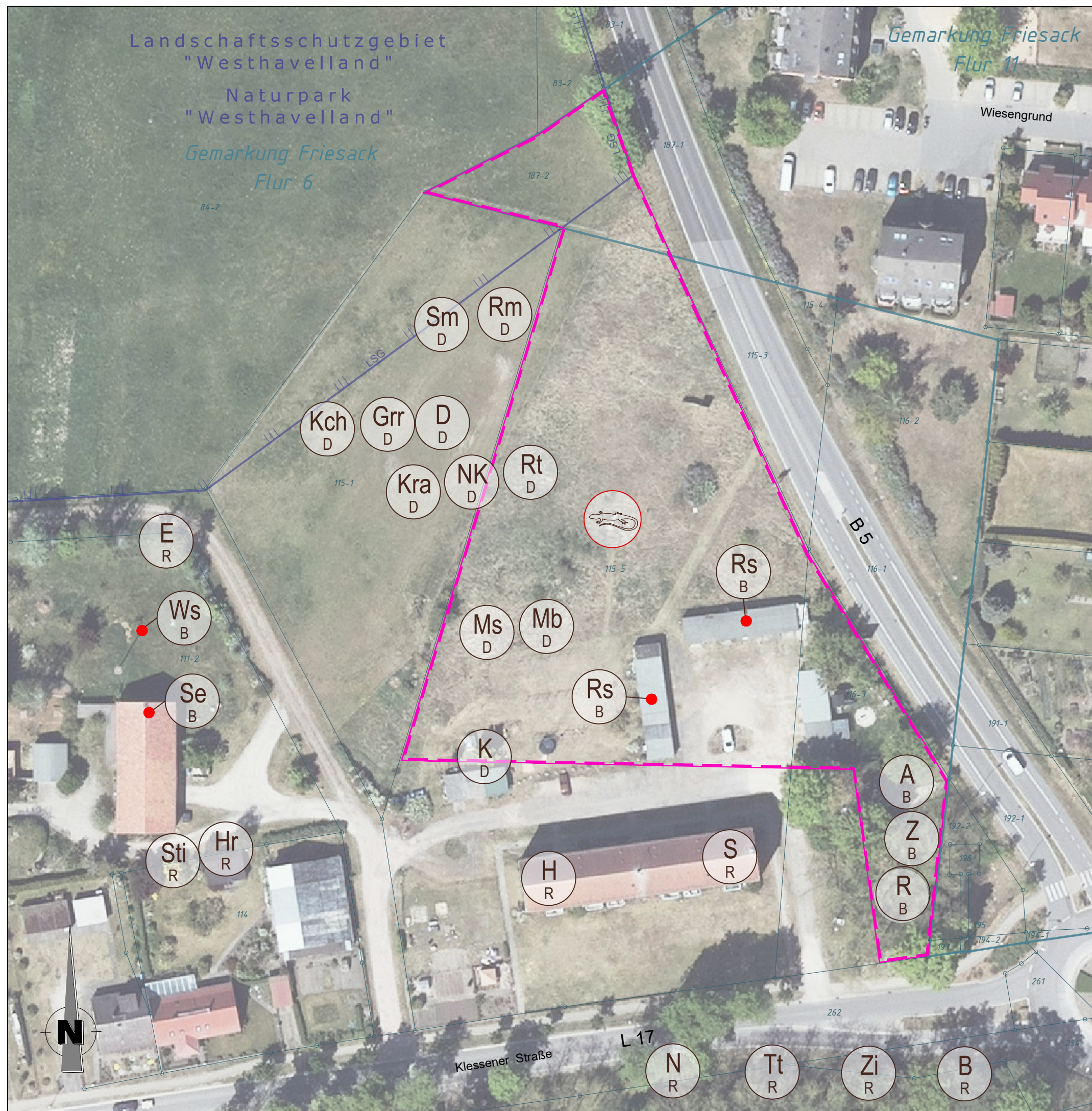
Fledermäuse – In den zum Abriss vorgesehenen Garagen sind mögliche Tagesquartiere gebäudebewohnender Fledermäuse nicht auszuschließen. Es sollten daher in weiteren Untersuchungen die Abbruchgebäude auf Fledermausbesatz geprüft und im Ergebnis entsprechende Maßnahmen zu Ersatzquartieren festgelegt werden. Weiterhin sollten auch die überbaubaren Freiflächen hinsichtlich der Nutzung als mögliche Jagdgebiete untersucht werden, um die Auswirkungen der geplanten Überbauung beurteilen zu können.

Zauneidechsen – Die sandig trockenen Ruderalfluren im Plangebiet sind Lebensräume der streng geschützten Zauneidechsen. Die Art wurde mehrfach an abgelagerten Reisighaufen im Gebiet nachgewiesen. Eine geplante Überbauung des Gebietes würde geschützte Lebensstätten der Zauneidechsen vernichten und betroffene Individuen töten. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist daher ein Konzept zur Anlage von Ersatzhabitaten und Umsiedlung betroffener Individuen an geeignete Standorte zu erstellen. Bei der Auswahl geeigneter Ersatzhabitats sind die Ansprüche der wärmeliebenden Reptilien zu berücksichtigen. Zauneidechsen bevorzugen sonnenexponierte Offenflächen mit sandigen Bodensubstraten, strukturierte Gras- und Staudenfluren mit unterschiedlicher Wuchshöhe und Dichte, besonnte Sandoffenflächen als Eiablageplätze sowie eingelagerte Stein- und Holzhaufen als Verstecke und Winterquartiere. Die nördlichen Erweiterungsflächen (private Grünfläche) im Plangebiet sind als Zauneidechsenhabitate nicht geeignet, da frischere Bodenstandorte und vorhabenbedingte Nutzung zur Niederschlagsversickerung.

Grundsätzlich sollten auch die folgenden bauzeitlichen Regelungen im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Die Ausführung der Abbrucharbeiten sowie vorbereitende Baufeldfreimachungen (Gehölzrodungen, Vegetationsabtrag) sind vorzugsweise in den Wintermonaten von Dezember bis Februar auszuführen, um Störungen in der Fortpflanzungszeit zu vermeiden.

7 Literatur und Quellen

- Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).
- Richtlinien des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, in der aktuellen Fassung.
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013, in der aktuellen Fassung.
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden – Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27. Mai 2013
- Landesumweltamt 2002: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, in Naturschutz und Landschaftspflege Heft 1 und 2, 2002
- MLUV 2009: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)
- Land Brandenburg 2015: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg
- Schneeweiß, N.; Blanke, I.; Kluge, E.; Hastedt, U.; Baier, R.; (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun; in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014.
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz: Erlass vom 01.01.2011 zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten“, 4. Änderung vom 02. Oktober 2018.
- Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO), 2001: Die Vogelwelt von Berlin und Brandenburg
- Dachverband deutscher Avifaunisten: Kartierungsschlüssel des DDA zum Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland
- Ryslavy, T.; Jurke, M. & Mädlow, W.: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4).
- Südbeck, P.; Andretzke H; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeldt, C.; (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.



Maßstab 1 : 750 | 37,5m | 30m | 22,5m | 15m | 7,5m | 0m

Vogelarten

Deutscher Name Code Status

Amsel	A	B
Buchfink	B	R
Dohle	D	D
Elster	E	R
Graureiher	Grr	D
Hausrotschwanz	Hr	R
Haussperling	H	R
Kohlmeise	K	D
Kolkrabe	Kra	D
Kranich	Kch	D
Mauersegler	Ms	D
Mäusebussard	Mb	D
Nachtigall	N	R
Nebelkrähe	Nk	D
Rauchschwalbe	Rs	B
Ringeltaube	Rt	D
Rotkehlchen	R	B
Rotmilan	Rm	D
Schleiereule	Se	R
Schwarzmilan	Sm	D
Star	S	R
Stieglitz	Sti	R
Türkentaube	Tt	R
Weißstorch	Ws	R
Zaunkönig	Z	B
Zilpzalp	Zi	R

Status im Gebiet

- B** - Brutvogel / Brutverdacht
- R** - Randsiedler / Brutvogel in Umgebung
- D** - Durchzügler / Überflieger

- Neststandorte

Weitere Arten

- 🦎 Zauneidechsenrichtung

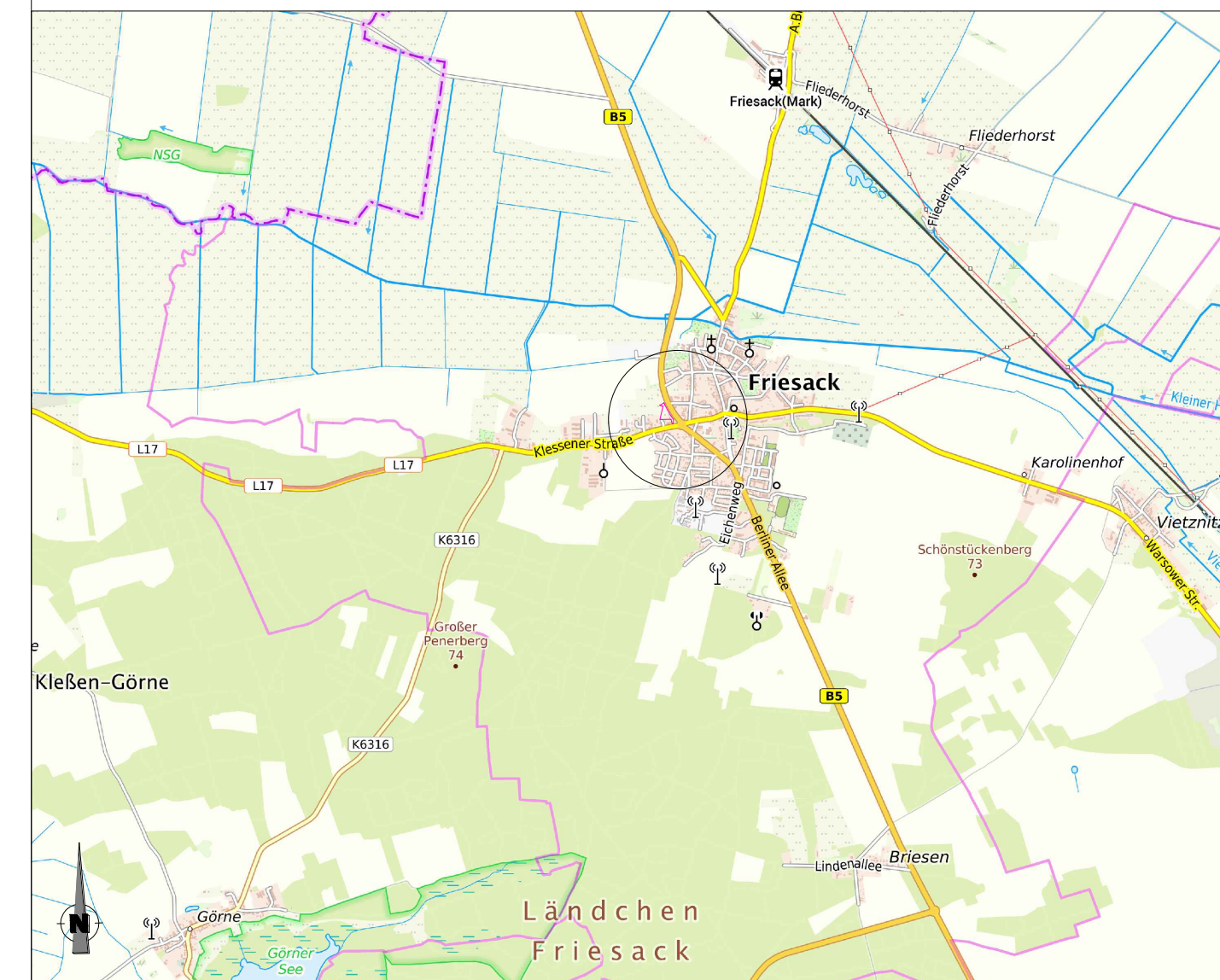
Legende:

Grenzen

- Grenze Bebauungsplangebiet
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Schutzgebietsgrenze (LSG)
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Westhavelland"
- gesamte Untersuchungsgebiet:
- Naturpark "Westhavelland"

Kataster

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flur - Flurstücksnummer



Maßstab 1 : 50.000 | 2,5km | 2km | 1,5km | 1km | 0,5km | 0km

Objekt/Vorhaben:
Bebauungsplan "NORMA-Markt"
an der Bundesstraße 5 /
Ecke Klessener Straße
Stadt Friesack

Zeichnung/Plan:
Karte der Erfassung vorkommender Arten

Kartendarstellung und Präsentationsgraphiken:
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024),
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/gdz/datenquellen/Datenquellen_TopPlusOpen.html - ergänzt.

Landschaftsplanung:
Planungsbüro Schneegans

□ Landschaftsplanung Dipl.-Ing. (FH) Ulf Schneegans
 □ Umweltstudien Hirtenweg 1 · 16244 Schorfheide OT Finowfurt
 □ Baubetreuung Tel: 033 35 / 32 68 52 · Mobil: 0152 / 21 99 54 93
 □ Artenschutz E-Mail: info@planungsbuero-schneegans.de

Stand:	06/2024	Maßstab:	1 : 750
Bearbeitet:	Schneegans		
Gezeich.:	Kieselbach	Blatt:	1
Geprüft:	Schneegans		